

AUSSCHREIBUNG eines Stipendiums für Weiterbildungsmaßnahmen für Personen im Bereich der freien Kulturarbeit

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idGF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner/-innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus sind laut § 1 Abs. 3 lit. c) und § 2 Abs. 1 lit. j) des K-KFördG 2001 das zeitgemäße kulturelle Schaffen sowie unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit zu fördern.

Kärnten verfügt über eine lebendige und vielseitige Szene freier Kulturinitiativen. Deren Bedeutung liegt sowohl in ihrer Funktion als Akteure und Impulsgeber des zeitgenössischen Kulturschaffens als auch in ihrem kritischen Potential zur Anregung von Reflexion und Diskurs im gesellschaftlichen Zusammenleben.

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand:

Mit der Vergabe des Stipendiums nach dieser Ausschreibung verfolgt das Land Kärnten das Ziel einen Beitrag zur weiteren Professionalisierung der freien Kulturarbeit zu leisten. Personen, die in diesem Bereich tätig sind, soll die Möglichkeit geboten werden im Rahmen einer Weiterbildung oder eines Praktikums ihre Kenntnisse zu vertiefen und nützliche Erfahrungen zu sammeln.

In Achtung der Bedeutung des Einflusses der freien Szene auf das Kulturleben vergibt das Land Kärnten **im Jahr 2019** gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 ein mit € 3.000,- dotiertes Stipendium für Weiterbildungsmaßnahmen von Kulturschaffenden, die im Bereich der freien Kulturarbeit tätig sind.

Förderungswürdig sind

- a) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Kulturmanagement an anerkannten Instituten (z.B. Kulturmanagement-Lehrgang, Marketing-Seminare, PR- u. Medientraining/Social Media für Kulturinstitutionen etc.).
- b) Weiterbildungsmaßnahmen in der Kunstsparte der jeweiligen Kulturinitiative bzw. im Bereich der Kunst-/Kulturvermittlung (z. B. Theater-/Tanzpädagogik, Choreographie-Studium, Schreibschulen/Schreibwerkstätten, Instrumental- und Kompositionsstudium etc.).
- c) Sprachkurs an Sprachschulen bzw. -instituten oder Universitäten im Ausland, soweit ein inhaltlicher Bezug zur Arbeit der Kulturinitiative belegt werden kann.
- d) Praktika an namhaften Kulturinstitutionen außerhalb von Kärnten (in Betracht kommen sowohl Praktika im Bereich Kulturmanagement bzw. -vermittlung als auch künstlerische Praktika wie z. B. Regie- oder Choreographiehospitanzen).

Gefördert werden können:

- ad a) bis c) anteilig die Teilnahme- bzw. Kursgebühren; jedoch keine Reise- u. Aufenthaltskosten
ad d) anteilig die Reise- u. Aufenthaltskosten

Das für dieses Stipendium zur Verfügung stehende Budget in der Höhe von € 3.000,- kann anteilig auch an mehrere Bewerber/-innen vergeben werden.

2. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind Personen, die nachweislich in einer (oder mehreren) freien Kulturinitiativen in Kärnten tätig sind und sich dabei durch besonderes Engagement ausgezeichnet haben. Die in Betracht kommenden Tätigkeiten können künstlerischer (z. B. Darsteller/-in) und/oder organisatorischer (z. B. Produktionsleitung, Geschäftsführung) Art sein. Auch ehrenamtlich Mitarbeit wird anerkannt.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Antragstellung digital mittels ONLINE-Formular (vollständig ausgefüllt und unterfertigt) inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:
Anlagen:
 - Lebenslauf; gegebenenfalls künstlerischer Werdegang
 - Empfehlungsschreiben der jeweiligen Kulturinitiative (max. 1 DIN-A4-Seite)
 - Motivationsschreiben (max. 1 DIN-A4-Seite)
 - gegebenenfalls Bestätigungen betreffend die Möglichkeit der Absolvierung eines Praktikums bzw. des Besuchs von Kursen, Workshops u. dgl.
 - Kalkulation
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
- Bereits abgeschlossene Ausbildungen/Praktika können nicht berücksichtigt werden

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat/-in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der/Die Stipendiengeber/-in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/-in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber/-in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten:
<http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU2>

5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der/die Kulturreferent/-in des Landes Kärnten auf Basis des Vorschlags einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern der jeweiligen Fachbeiräte des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) bis h) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten/-innen beigezogen werden.

Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexperten/-innen, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- u. Leistungsnachweis

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/-in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und **drei Monate nach Abschluss der Ausbildung** einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht, Ausbildungsbestätigung) an den Förderungsgeber zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

8. Einreichtermin und -stelle:

Personen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, sich mittels **ONLINE-Formular** bis spätestens **31. Mai 2019** beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur zu bewerben.

Zur Information:

<http://www.kupfakademie.at/service/links>

<http://www.kulturkonzepte.at/index.php>

Schule für Dichtkunst/Vienna Poetry School

Universität für angewandte Kunst Wien/Studienzweig "Sprachkunst"